

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 479/08 B**

L 6 R 511/05 KN (Sächsisches LSG)  
S 14 KN 422/01 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e  
und K a l t e n s t e i n  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Sächsisches Landessozialgerichts vom 10. September 2008 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-  
chen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.9.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Neuberechnung seiner Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 2.1.2008 (gemeint 2009) genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs und in der Sachbehandlung sowie die Herbeiführung eines unzulässigen vorzeitigen Verfahrensabschlusses. Das Sozialgericht (SG) und das LSG seien ihren Pflichten, sein Vorbringen, also alle Klageanträge vollständig zur Kenntnis zu nehmen, und in ihre Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen.
- 6 Sofern der Kläger geltend macht, es sei "nicht über die noch offenen Sachanträge aus dem Erörterungstermin vom 18.12.2002" entschieden worden, bezieht er sich auf einen Erörterungstermin vor dem SG und macht insoweit Mängel des Verfahrens vor dem SG geltend. Dieses Vorbringen kann hier aber nur insoweit berücksichtigt werden, als er rügt, dass diese behaupteten Mängel auch noch im Berufungsverfahren fortwirken. Da es um die Zulassung der Revision gegen eine Entscheidung des LSG geht, kommen grundsätzlich nur Mängel des Verfahrens vor dem LSG und nicht auch vor dem SG in Betracht. Das schließt zwar nicht aus, dass ein Mangel im Klageverfahren auch als Verfahrensmangel im Berufungsverfahren fortwirkt und damit zugleich einen Mangel des Verfahrens vor dem LSG



bildet (*BSG vom 13.8.1998, B 2 U 251/97 B, Juris RdNr 5*). Dies lässt sich aus dem Vorbringen des Klägers jedoch nicht entnehmen. Vielmehr trägt er selbst vor, dass das LSG über seine zuletzt im Berufungsverfahren mit den Schriftsätzen vom 9.9.2008 gestellten Anträge entschieden habe; er bringt jedoch zugleich zum Ausdruck, dass er mit der Entscheidung über diese Anträge nicht einverstanden sei und die Begründung des LSG für falsch halte. Die inhaltliche Richtigkeit des Urteils des LSG, die der Kläger mit seinem Vorbringen letztlich angreift, lässt sich im Wege der Verfahrensrüge aber nicht überprüfen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

7 Auch soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe sein Vorbringen nicht vollständig zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen einbezogen, ist ein Gehörsverstoß nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Fraglich ist schon, ob es sich dabei nicht im Kern um eine im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ausgeschlossene Rüge der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG handelt. Jedenfalls hat er mit seiner Behauptung, dass das LSG - nach seinem Dafürhalten - sein Vorbringen nicht beachtet habe, nicht hinreichend dargelegt, dass das Berufungsgericht seinen Vortrag entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen hat. Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, dass Gerichte das entgegengenommene Beteiligtenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in ihre Erwägungen einbezogen haben, zumal sie nicht verpflichtet sind, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16 mwN*). Im Übrigen hat der anwaltlich vertretene Kläger nicht hinreichend dargetan, seinerseits alles Erforderliche dafür getan zu haben, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 58*), zB durch Stellung von - auch aus seiner Sicht - sachdienlichen und angemessenen Anträgen in dem vom LSG anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung am 10.9.2008. Auch hat er im Verhandlungstermin nicht auf eine aus seiner Sicht gegebenenfalls erforderliche "Antragspräzisierung" hingewirkt. Dass dem Kläger oder seiner Prozessbevollmächtigten vom LSG diese Möglichkeit verwehrt wurde, hat er nicht dargetan.

8 Sofern der Kläger rügt, dass sich das angefochtene Urteil "auf nicht hinreichend ermittelte Tatsachen" stützt, macht er einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend. Grundlegende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Sachaufklärungsrüge ist die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist. Die Klägerin verweist in ihrer Beschwerdebegründung insofern auf einen "Beweisantrag vom 23.7.2004". Unabhängig davon, dass der Kläger damit schon keinen ausreichend konkreten und prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezeichnet hat, hat er auch nicht vorgetragen, diesen erstinstanzlich gestellten "Beweisantrag" im Berufungsverfahren nochmals ausdrücklich wiederholt und bis zur (letzten) mündlichen Verhandlung aufrechterhalten zu haben. Letzteres ist aber zumindest bei - wie hier - anwaltlicher Vertretung erforderlich (*stRspr, zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 und SozR 4-1500 § 160 Nr 1*). Im Übr-

gen kann die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auch nicht dadurch umgangen werden, dass der behauptete Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung in die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs eingekleidet wird (*vgl BSG vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B, Juris RdNr 5; BSG vom 8.2.1991 - 9a BV 126/90, Juris RdNr 8*).

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

